

# Rheinland-Pfalz



Amtsblatt des  
Ministeriums für Bildung

G 1258

3. Jahrgang

Mainz, den 21. Dezember 2023

Nummer 12

## INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
<b>I. Amtlicher Teil</b>			
21341	Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus . .		520
21341	Kostenrichtwerte im Schulbau . . . . .		525
2163	Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz . . . . .		526
	Stellenausschreibung der Johannes Gutenberg- Universität Mainz . . . . .		530
	Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzi- schen Technischen Universität Kaiserslautern- Landau . . . . .		530
		Stellenausschreibungen an Deutschen Auslands- schulen . . . . .	531
		Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren . . . .	532
<b>II. Nichtamtlicher Teil</b>			
		12. Alexandra-Lang-JugendKunstpreis Rheinland- Pfalz 2024 . . . . .	540
		„Softdrink meets Software“ – neue Runde des Landeswettbewerbs „Leben mit Chemie“ . . . .	540

Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	5.316,00 EUR
Integrierte Gesamtschulen	5.327,00 EUR
Gymnasien	5.452,00 EUR
Berufsbildende Schulen	5.753,00 EUR.

Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Landesschulbauprogramm 2024 zugrunde zu legen.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

**2163**

**Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 20. November 2023 (3237-0001#2023/0011-0901 9515)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Förderziel und Zweck**

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen zur Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Zuwendungen zu Qualifizierungsmaßnahmen von Kindertagespflegepersonen im Bereich der Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Ziel ist es, die rheinland-pfälzischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe, die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII zu fördern, zu unterstützen. Hierfür werden die rheinland-pfälzischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Qualifizierung geeigneter Personen im Hinblick auf die Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII sowie der Weiterbildung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen unterstützt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Inhaltliche Grundlage der Qualifizierungen und damit aller Fördergegenstände ist das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei vom Februar 2020 und die vom DJI erarbeiteten Module zur Entwicklung in der Kindertagespflege.

Gefördert werden können die folgenden Maßnahmen:

- Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat),
- Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat),
- Anschlussqualifizierung mit dem Ziel Grundqualifizierung-210,
- Anschlussqualifizierung mit dem Ziel Grundqualifizierung-300,
- weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung.

Förderfähig sind die bei der Durchführung der begünstigten Maßnahme anfallenden Personalkosten (Honorar des die Qualifizierungsmaßnahme durchführenden Personals, Schulung von Mentorinnen und Mentoren) und Sachkosten (Raummiete, Fahrtkosten, Materialkosten, Aufwandspauschale für Mentorinnen und Mentoren).

**2.1 Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat)**

Die Grundqualifizierung-210 umfasst:

- 210 Unterrichtseinheiten (UE) (160 UE tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung und 50 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung) sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle begleitet von einer Mentorin/einem Mentor.

Selbstlerneinheiten sollen analog zum QHB eigenständig umgesetzt werden.

Am Ende der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung mit 160 UE und dem Praktikum von 40 Stunden erfolgt eine Lernergebnisfeststellung. Die Lernergebnisfeststellung erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums. Von dem jeweiligen Bildungsträger ist in Absprache mit dem Jugendamt eine Kolloquiumskommission einzusetzen, die aus der Kursleitung und der Fachkraft, die im Jugendamt für die Kindertagespflege zuständig ist, bestehen sollte. Eine weitere pädagogische Fachkraft mit Kenntnissen in der Kindertagespflege (z. B. aus dem Jugendhilfeausschuss, Leiter/in eines Bildungsträgers) kann zusätzlich hinzugezogen werden. Nach Ableistung der 50 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung wird ein entsprechendes Zertifikat für die vollständig absolvierte Grundqualifizierung-210 erteilt.

**2.2 Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat)**

Die Grundqualifizierung-300 umfasst:

- 300 UE (160 UE tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung und 140 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung),
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle begleitet von einer Mentorin/einem Mentor sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung.

Selbstlerneinheiten sollen analog zum QHB eigenständig umgesetzt werden.

Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung mit 160 UE und den Praktika von 80 Stunden sowie die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung mit 140 UE

enden jeweils mit einer Lernergebnisfeststellung. Die Lernergebnisfeststellung erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums. Von dem jeweiligen Bildungsträger ist in Absprache mit dem Jugendamt eine Kolloquiumskommission einzusetzen, die aus der Kursleitung und der Fachkraft, die im Jugendamt für die Kindertagespflege zuständig ist, bestehen soll. Eine weitere pädagogische Fachkraft mit Kenntnissen in der Kindertagespflege (z. B. aus dem Jugendhilfeausschuss, Leiter/in eines Bildungsträgers) kann zusätzlich hinzugezogen werden. Bei erfolgreicher Teilnahme wird ein entsprechendes Zertifikat erteilt.

**2.3 Anschlussqualifizierung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen mit DJI-Curriculum (QHB) vom März 2008 mit dem Ziel der Grundqualifizierung (-210 oder -300)**

Die Anschlussqualifizierung für die mit 160 UE nach dem DJI-Curriculum vom März 2008 qualifizierten, bereits tätigen Kindertagespflegepersonen umfasst:

**2.3.1 Mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-210:**

- 50 UE tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung, die als eigenständige Maßnahme oder integriert in der Grundqualifizierung nach Nummer 2.1 stattfindet.

**2.3.2 Mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300:**

- 140 UE tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung, die als eigenständige Maßnahme oder integriert in der Grundqualifizierung nach Nummer 2.2 stattfindet, sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung, alternativ eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

**2.4 Anschlussqualifizierung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen mit DJI-Curriculum (QHB) vom Juli 2015 oder vom Februar 2020 mit dem Ziel der Grundqualifizierung (Bundeszertifikat).**

Die Anschlussqualifizierung für die mit 210 UE nach dem DJI-Curriculum vom Juli 2015 oder Februar 2020 qualifizierten, bereits tätigen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) umfasst:

- 90 UE tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung, die als eigenständige Maßnahme oder integriert in der Grundqualifizierung nach Nummer 2.2 stattfindet, sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung, alternativ eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

**2.5 Weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung**

Die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 20 bis zu 25 UE aus

- den noch zu absolvierenden Modulen der 140 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung nach dem QHB oder
- themenoffenen Modulen zu relevanten Themen der Kindertagespflege wie z. B. der Sprachentwicklung, Beobachtung und Dokumentation, Stressvermeidung und Stressbewältigung, Zusammenarbeit mit Eltern, „Der private Raum“ als lernanregende Umgebung, Qualitätsentwicklung, Schulkindbetreuung, Inklusion oder Themen mit ähnlichen Inhalten. Die Inhalte des gewählten Moduls sind als Konzept der Bewilligungsbehörde mit Antragsstellung vorzulegen.

**2.6 Ausschluss von Zuwendungen**

Keine Zuwendungen werden gewährt für außerhalb der unter den Nummern 2 bis 2.5 genannten Maßnahmen durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen oder ergänzende Schulungsmaßnahmen für bereits als Kindertagespflegepersonen Tätige oder für Personen, die eine Erlaubniserteilung für die Arbeit als Kindertagespflegeperson anstreben (Beispiel ein Erste-Hilfe-Kurs).

**3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**4 Weitere Inhaltsbestimmungen**

4.1 Die Durchführung der Grundqualifizierungsmaßnahmen hat sich inhaltlich und zeitlich an dem vom DJI entwickelten QHB vom Februar 2020 zu orientieren. Hierbei kann auch auf Elemente des „Blended Learning“ („QHB 3.0 – Blended Learning“) zurückgegriffen werden.

4.2 Die Grundqualifizierungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie die Anschlussqualifizierungen nach den Nummern 2.3 und 2.4 und die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach Nummer 2.5 sind durch einen nach dem Weiterbildungsgesetz (WBG) vom 17. November 1995 anerkannten Bildungsträger oder durch einen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe autorisierten anderen Träger mit pädagogischen Fachkräften, die mindestens drei Jahre Erfahrung in der Erwachsenenbildung haben, durchzuführen.

4.3 Weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.5 können auch von einem Fortbildungsanbieter mit Erfahrung in Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung und Kenntnissen in der Kindertagespflege durchgeführt werden.

4.4 Bei der Auswahl des Bildungsträgers sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden. Die Entscheidung ist durch einen Vermerk zu dokumentieren.

4.5 Zusätzlich zum Besuch der Grundqualifizierung ist ein Erste-Hilfe-Kurs (Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) zu absolvieren. Dieser ist kein Bestandteil der Grundqualifizierung und daher zusätzlich zu den 210 bzw. 300 Unterrichtseinheiten und dem Praktikum durchzuführen. Dies ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

- 4.6 Sowohl bei den Grundqualifizierungen als auch bei der weiteren tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung sowie den Anschlussqualifizierungen als eigenständige Maßnahme muss die Anzahl der Teilnehmenden bei Beginn der Maßnahme mindestens 8 Personen betragen. Es dürfen jeweils maximal 20 Personen teilnehmen. Voraussetzung für die Förderung ist die erfolgreiche Absolvierung der jeweiligen Maßnahme von mindestens 5 Personen.
- 4.7 Teilnehmende, die nachträglich zu einer in Nummer 4.6 genannten Maßnahme hinzustoßen, dürfen auf die Mindestabsolventenzahl angerechnet werden und müssen zudem bei der maximalen Anzahl der Teilnehmenden berücksichtigt werden.
- 4.8 Anschlussqualifizierungen die integriert stattfinden, benötigen keine Mindestanzahl an Teilnehmenden. Die Anzahl der Teilnehmenden kann nicht zur Mindestanzahl der Teilnehmenden der in Nummer 4.6 genannten Maßnahmen zugerechnet werden. Die in Nummer 4.6 genannte maximale Anzahl der Teilnehmenden darf durch die Teilnehmenden überschritten werden. Eine Anschlussqualifizierung kann auch im Rahmen von einer Grundqualifizierung durchgeführt werden.
- 4.9 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in eigener Verantwortung mittels einer Eignungsprüfung (im Rahmen des Verfahrens nach § 43 SGB VIII) vor Beginn der Grundqualifizierungsmaßnahmen die Geeignetheit der Teilnehmenden einzuschätzen und die Einschätzung zu dokumentieren. Personen die voraussichtlich nicht die notwendige Eignung haben werden, dürfen nicht an der Maßnahme teilnehmen.
- 4.10 Am Ende der Grundqualifizierungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 erteilt der Bildungsträger ein Abschlusszertifikat über die vollständig absolvierte Grundqualifizierung.
- 4.11 Für Teilnehmende, die die Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) oder die Anschlussqualifizierung mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) absolvieren, kann das Bundeszertifikat beantragt werden. Grundlage ist die „Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege (vgl. [www.bvkt.de](http://www.bvkt.de)). Die Kontaktaufnahme durch den Bildungsträger mit dem Bundesverband vor Maßnahmenbeginn ist Pflicht.
- 4.12 Am Ende der Anschlussqualifizierung nach den Nummern 2.3 und 2.4 erteilt der Bildungsträger ein Abschlusszertifikat über die jeweils vollständig absolvierte Qualifizierung.
- 4.13 Über die erfolgreiche Teilnahme der weiteren tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist eine Bescheinigung durch den Bildungsträger zu erstellen.
- 4.14 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz erhaltene Förderung in allen Veröffentlichungen und auf den Zertifikaten und Bescheinigungen für die Teilnehmenden hinzuweisen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt. Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung der zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem festen Betrag bewilligt (Festbetragsfinanzierung).

### 5.1 Förderpauschalen

5.1.1 Die Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat) nach Nummer 2.1 (ggfs. mit integrierter Anschlussqualifizierung nach Nummer 2.3.1) wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 11.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.2 Die Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) nach Nummer 2.2 (ggfs. mit integrierter Anschlussqualifizierung nach den Nummern 2.3.2 und 2.4) wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 15.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.3 Die Anschlussqualifizierung nach Nummer 2.3.1 mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat) als eigenständige Maßnahme wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 2.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.4 Die Anschlussqualifizierung nach Nummer 2.3.2 mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) als eigenständige Maßnahme wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 7.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.5 Die Anschlussqualifizierung nach Nummer 2.4 mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) als eigenständige Maßnahme wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 5.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.6 Die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach Nummer 2.5 wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 1.000 Euro, jedoch maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

### 5.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 5.2.1 Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat sich an der Aufbringung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu beteiligen.

#### 5.2.2 Verbot der Doppelförderung

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Fi-

nanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

### 5.2.3 Eigene Aufwendungen der Teilnehmenden

Eine Eigenbeteiligung durch die Teilnehmenden hat der Maßnahmeträger zu prüfen.

## 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gilt Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den in dieser Förderrichtlinie aufgenommenen ergänzenden Regelungen. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände“ – ANBest-K – sind Bestandteil des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie für den Nachweis der Verwendung.

### 6.1 Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendung aus. Zum Zuwendungsverfahren gehören hierbei auch die Prüfung des Verwendungsnachweises und sich hieraus ergebende Veranlassungen.

### 6.2 Antragstellung

Der Antrag ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Webportal KiDz. Die Anträge können ganzjährig gestellt werden.

### 6.3 Spätester Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu stellen. Maßnahmenbeginn ist das Datum der zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten ersten Unterrichtseinheit. Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt.

### 6.4 Notwendige Unterlagen für die Antragstellung:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Zeitplan,
- Anzahl der Teilnehmenden.

### 6.5 Verwendungsnachweis

6.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens vier Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Zeitraumes der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit allen erforderlichen Angaben und Bescheinigungen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in elektronischer Form über das Webportal KiDz vorzulegen.

6.5.2 Die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen müssen zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein.

6.5.3 Die Maßnahme ist mit Übergabe der Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen abgeschlossen.

6.5.4 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

### 6.6 Mittelabruf/Auszahlung der Zuwendung

50 v. H. der Zuwendung wird unmittelbar nach der Antragsbewilligung ausgezahlt. Die vollständige Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen.

### 6.7 Weiterleitung an Dritte

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.

### 6.8 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von fünf Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

## 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 2017 (GAmtsbl. S. 156; Amtsbl. 2022 S. 130) tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft, mit der Maßgabe, dass die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung begründeten Förderverhältnisse in Kraft bleiben.

Die Abwicklung der zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits begründeten Förderverhältnisse findet weiterhin durch das Ministerium für Bildung als bisherige Bewilligungsbehörde statt.